

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0238/2003

18. Juni 2003

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM(2002) 92 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatteerin: Arlene McCarthy

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUßENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE	26
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR, JUGEND, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT	39
BEGRÜNDUNG	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR, JUGEND, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT	

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 20. Februar 2002 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM(2002)92 - 2002/0047 (COD)).

In der Sitzung vom 27. Februar 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0082/2002).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 25. Mai 2000 Arlene McCarthy als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 22. April 2002, 20. Juni 2002, 3. Dezember 2002, 20. Februar 2003, 24. März 2003, 25. März 2003, 23. April 2003, 12. Mai 2003 und 17. Juni 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 19 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Willi Rothley, amtierender Vorsitzender; Ioannis Koukiadis und Bill Miller, stellvertretende Vorsitzende; Arlene McCarthy, Berichterstatterin; Paolo Bartolozzi, Luis Berenguer Fuster (in Vertretung von Carlos Candal), Maria Berger, Ward Beysen, Marco Cappato (in Vertretung von Marie-Françoise Garaud gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Michael Cashman (in Vertretung von François Zimeray gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Bert Doorn, Raina A. Mercedes Echerer (in Vertretung von Ulla Maija Aaltonen), Pernille Frahm (in Vertretung von Alain Krivine gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Evelyne Gebhardt, Fiorella Ghilardotti, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Malcolm Harbour, The Lord Inglewood, Piia-Noora Kauppi (in Vertretung von Janelly Fourtou), Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Manuel Medina Ortega, Anne-Marie Schaffner, Ilka Schröder (in Vertretung von Michel J.M. Dary gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Astrid Thors (in Vertretung von Toine Manders), Marianne L.P. Thyssen, Theresa Villiers (in Vertretung von Joachim Wuermeling), Diana Wallis, Rainer Wieland und Stefano Zappalà.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sind diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 18. Juni 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM(2002)92 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002)92)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0082/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0238/2003),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 1

(1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und es muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Erfindungen durch Patente ein wesentliches Kriterium für den Erfolg des Binnenmarkts. Es ist unerlässlich, dass

(1) Damit der Binnenmarkt verwirklicht wird, müssen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, und es muss ein Umfeld geschaffen werden, das Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Erfindungen durch Patente ein wesentliches Kriterium für den Erfolg

¹ ABl. C 151 vom 25.6.2002, S. 129.

computerimplementierte Erfindungen in allen Mitgliedstaaten wirksam und einheitlich geschützt sind, wenn Investitionen auf diesem Gebiet gesichert und gefördert werden sollen.

des Binnenmarkts. Es ist unerlässlich, dass computerimplementierte Erfindungen in allen Mitgliedstaaten wirksam, **transparent** und einheitlich geschützt sind, wenn Investitionen auf diesem Gebiet gesichert und gefördert werden sollen.

Begründung

Für Investitionen bedarf es nicht nur eines wirksamen und einheitlichen Schutzes, sondern auch der Transparenz.

Änderungsantrag 2 Erwägung 5

(5) Aus diesen Gründen sollten die Rechtsvorschriften, **so wie sie von den Gerichten in den Mitgliedstaaten ausgelegt werden**, vereinheitlicht **und die Vorschriften über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen transparent gemacht** werden. **Die** dadurch gewährte Rechtssicherheit **sollte** dazu führen, dass Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus **Patenten für computerimplementierte Erfindungen** ziehen, und **sie sollte** Anreize für Investitionen und Innovationen **schaffen**.

(5) Aus diesen Gründen sollten die **für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen maßgeblichen** Rechtsvorschriften vereinheitlicht werden, **um sicherzustellen, dass die** dadurch gewährte Rechtssicherheit **und das Anforderungsniveau für die Patentierbarkeit** dazu führen, dass **innovative** Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus **ihrem Erfindungsprozess** ziehen und Anreize für Investitionen und Innovationen **geschaffen werden**.

Einzelstaatliche Gerichte können und einzelstaatliche letztinstanzliche Gerichte müssen bei Zweifeln über die Auslegung dieser Richtlinie den Gerichtshof anrufen, wodurch ebenfalls Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Begründung

Es ist nicht das Ziel eines Gesetzes über die Patentierung sicherzustellen, dass die Patentinhaber Nutzen daraus ziehen: der dem Patentinhaber verschaffte Nutzen ist nur ein Mittel, um den Erfindungsprozess zum Wohl der Gesellschaft als Ganzes voranzutreiben. Der dem Patentinhaber verschaffte Nutzen darf diesem übergeordneten Ziel des Patentgrundsatzes nicht entgegenstehen.

Es ist auch wichtig hervorzuheben, dass das durch die Richtlinie im Wesentlichen verfolgte Ziel die Gewährleistung von Rechtssicherheit und einheitlicher Auslegung und Anwendung des Rechts durch einzelstaatliche Gerichte ist. Die Möglichkeit, dem Gericht erster Instanz gemäß Artikel 220 des EG-Vertrags in der durch den Vertrag von Nizza geänderten Fassung gerichtliche Kammern für besondere Bereiche beizuordnen, ist in diesem Zusammenhang auch von Interesse.

Änderungsantrag
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Durch diese Richtlinie soll nicht das Europäische Patentübereinkommen geändert werden, sondern vermieden werden, dass es unterschiedliche Auslegungen seines Textes gibt.

Begründung

Das Europäische Patentübereinkommen ist ein internationales Rechtsinstrument, das nur noch durch die dort vorgesehenen Mechanismen geändert werden kann.

Änderungsantrag 4
Erwägung 11

(11) ***Zwar werden*** computerimplementierte Erfindungen ***einem Gebiet der Technik zugerechnet, aber*** um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, sollten ***sie wie alle*** Erfindungen einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten.

(11) ***Um patentierbar zu sein, müssen Erfindungen im Allgemeinen und computerimplementierte Erfindungen im Besonderen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.*** Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, sollten ***computerimplementierte*** Erfindungen einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten.

Begründung

Durch diese Erwägung wird die Rechtslage wiedergegeben, wie sie in Artikel 52 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens ihren Ausdruck findet.

Änderungsantrag 5
Erwägung 12

(12) Folglich **erfüllt** eine Erfindung, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit und **ist** somit nicht patentierbar.

(12) **Wenn auch eine computerimplementierte Erfindung von Natur aus zu einem Gebiet der Technik gehört, ist es doch wichtig klarzustellen, dass** folglich eine Erfindung, die keinen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet, z. B. weil dem besonderen Beitrag die Technizität fehlt, nicht das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit **erfüllt** und somit nicht patentierbar **ist**.

Bei der Prüfung, ob das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit erfüllt ist, wird üblicherweise der Ansatz Problem/Lösung verfolgt um festzustellen, dass das zu lösende Problem technischer Art ist. Liegt kein technisches Problem vor, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erfindung einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leistet.

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass nicht alle computerimplementierten Erfindungen automatisch patentierbar sind. Allerdings sollten computerimplementierte Erfindungen auch nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden, nur weil sie die Nutzung eines Computerprogramms erfordern. Durch die Hervorhebung der Tatsache, dass auch eine patentierbare computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten muss, obwohl sie zu einem Gebiet der Technik gehört, und durch den Hinweis auf den Ansatz Problem/Lösung, der von den Patentprüfern des Europäischen Patentamts bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit verfolgt wird, soll vermieden werden, dass erfinderische, aber nichttechnische Verfahren (einschließlich Geschäftsmethoden) als technischer Beitrag gewertet und somit als patentierbar angesehen werden, nur weil sie in einem Computer implementiert werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Allerdings reicht allein die Tatsache, dass eine ansonsten nicht patentierbare Methode in einer Vorrichtung wie einem Computer angewendet wird, nicht aus, um davon auszugehen, dass ein technischer Beitrag geleistet wird.

Folglich kann eine computerimplementierte Geschäfts- oder andere Methode, bei der der einzige Beitrag zum Stand der Technik nichttechnischen Charakter hat, keine patentierbare Erfindung darstellen.

Begründung

Durch diese Erwägung wird klargestellt, dass es nicht ausreicht, dass die Benutzung eines Computers (d.h. eines technischen Hilfsmittels) erforderlich ist, um eine computerimplementierte Erfindung patentierbar zu machen. Die Erfindung insgesamt muss einen technischen Beitrag leisten. Normale Datenverarbeitung genügt nicht.

Änderungsantrag 7
Erwägung 13 b (neu)

(13b) Bezieht sich der Beitrag zum Stand der Technik ausschließlich auf einen nichtpatentierbaren Gegenstand, kann es sich nicht um eine patentierbare Erfindung handeln, unabhängig davon, wie der Gegenstand in den Ansprüchen dargestellt wird. So kann beispielsweise das Erfordernis eines technischen Beitrags nicht einfach dadurch umgangen werden, dass in den Patentansprüchen technische Hilfsmittel spezifiziert werden.

Begründung

Durch diese Erwägung soll sichergestellt werden, dass das Erfordernis einer erfinderischen Tätigkeit und somit eines technischen Beitrags nicht durch eine geschickte Formulierung der Patentansprüche umgangen werden kann.

Änderungsantrag 8
Erwägung 13 c (neu)

(13c) Außerdem ist ein Algorithmus von Natur aus nichttechnischer Art und kann deshalb keine technische Erfindung

darstellen. Allerdings kann eine Methode, die die Benutzung eines Algorithmus umfasst, unter der Voraussetzung patentierbar sein, dass die Methode zur Lösung eines technischen Problems angewandt wird. Allerdings würde ein für eine derartige Methode gewährtes Patent kein Monopol auf den Algorithmus selbst oder seine Anwendung in einem von dem Patent nicht betroffenen Kontext verleihen.

Begründung

Nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben a und c des Europäischen Patentübereinkommens sind von der Patentierbarkeit ausgeschlossen: „Mathematische Methoden“ und „Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen“. Da ein Algorithmus ein Computerprogramm oder ein Teil eines solchen Programms, unabhängig davon, in welchem Umfeld es angewendet wird, oder eine mathematische Formel oder Methode sein kann, ist er als solcher von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Allerdings schließt allein die Verwendung eines Algorithmus die Patentierbarkeit nicht aus.

Änderungsantrag 9 Erwägung 13 d (neu)

(13d) Der Anwendungsbereich der ausschließlichen Rechte, die durch ein Patent übertragen werden, wird durch die Ansprüche definiert. Ansprüche auf computerimplementierte Erfindungen müssen unter Bezugnahme entweder auf ein Erzeugnis wie beispielsweise eine programmierte Vorrichtung oder ein Verfahren, dass in einer solchen Vorrichtung verwirklicht wird, angemeldet werden. Werden einzelne Software-Elemente in einem Kontext benutzt, bei dem es nicht um die Verwirklichung eines rechtmäßig beanspruchten Erzeugnisses oder Verfahrens geht, stellt eine solche Verwendung keine Patentverletzung dar.

Änderungsantrag 10
Erwägung 14

(14) Um computerimplementierte Erfindungen rechtlich zu schützen, **sollten** keine getrennten Rechtsvorschriften erforderlich **sein**, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts **sollten** auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen **liefern, und lediglich in bestimmten Punkten, die in dieser Richtlinie dargelegt sind, angepasst oder ergänzt werden.**

(14) Um computerimplementierte Erfindungen rechtlich zu schützen, **sind** keine getrennten Rechtsvorschriften erforderlich, die das nationale Patentrecht ersetzen. Die Vorschriften des nationalen Patentrechts **sind** auch weiterhin die Hauptgrundlage für den Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen. **Durch diese Richtlinie wird lediglich die derzeitige Rechtslage mit Blick auf die Praxis des Europäischen Patentamts klargestellt, um Rechtssicherheit, Transparenz und Klarheit bei der Rechtslage zu gewährleisten und Tendenzen entgegenzuwirken, nicht patentierbare Methoden, wie Geschäftsmethoden, als patentfähig zu erachten.**

Begründung

Es muss unbedingt klargestellt werden, dass diese Richtlinie keine grundsätzliche Änderung bedeutet und den Status quo bei der Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen nicht verändert. Sie sorgt allerdings für Rechtssicherheit und enthält klare Grenzen hinsichtlich dessen, was in diesem Bereich patentfähig ist.

Änderungsantrag 11
Erwägung 16

(16) Die Wettbewerbsposition der europäischen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern **würde** sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen ausgeräumt **würden** und die Rechtslage transparenter **wäre**.

(16) Die Wettbewerbsposition der europäischen Wirtschaft im Vergleich zu ihren wichtigsten Handelspartnern **wird** sich verbessern, wenn die bestehenden Unterschiede beim Rechtsschutz computerimplementierter Erfindungen ausgeräumt **sind** und die Rechtslage transparenter **ist. Beim derzeitigen Trend der klassischen verarbeitenden Industrie zur Verlagerung ihrer Betriebe in Niedrigkostländer außerhalb der Europäischen Union liegt die Bedeutung**

**des Urheberrechtsschutzes und
insbesondere des Patentschutzes auf der
Hand.**

Begründung

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Richtlinie sollte nicht unterschätzt werden. Außerdem haben Untersuchungen ergeben, dass ein Zusammenhang zwischen Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Patentanmeldungen und Produktivität besteht. Urheberrechtsschutz schafft und sichert Arbeitsplätze in Europa und führt zu Erträgen.

Änderungsantrag 12
Erwägung 17

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 13
Erwägung 18

(18) Urheberrechtlich zulässige Handlungen gemäß der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, insbesondere **deren** Vorschriften **über** die Dekompilierung und die Interoperabilität, **oder die Vorschriften über Marken oder Halbleitertopografien sollen unberührt bleiben von dem Patentschutz für Erfindungen aufgrund diese Richtlinie.**

(18) Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, bleiben unberührt von urheberrechtlich zulässigen Handlungen gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, insbesondere gemäß den Vorschriften in Bezug auf die Dekompilierung und die Interoperabilität. Insbesondere erfordern Handlungen, die gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG nicht die Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf die Urheberrechte des Rechtsinhabers an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm erfordern, und für die ohne Artikel 5 oder 6 der Richtlinie 91/250/EWG eine solche Genehmigung erforderlich wäre, keine Genehmigung des Rechtsinhabers in Bezug auf die Patentrechte des Rechtsinhabers an dem oder in Zusammenhang mit dem Computerprogramm.

Begründung

Unbeschränkter Patentschutz für Software könnte dazu führen, dass es gemäß dem Patentrecht unrechtmäßig ist, "reverse engineering"-Methoden anzuwenden, die von Softwareentwicklern eingesetzt werden, um Interoperabilität zu erzielen, wie dies derzeit im Rahmen der Ausnahmen der Richtlinie über Software-Urheberrecht gestattet ist. Daher müssen künftige EU-Rechtsvorschriften über Software-Patente eine ausdrückliche Ausnahme für Patentrechte beinhalten, um zu gewährleisten, dass die Entwickler von Software im Rahmen des Patentrechts weiterhin die gleichen Handlungen zur Verwirklichung der Interoperabilität durchführen können, wie ihnen dies heute im Rahmen des Urheberrechts gestattet ist.

Der gemeinsame Ansatz des Rates vom 8. November 2002 wird unter Bezugnahme auf Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG unterstützt und klargestellt.

Änderungsantrag 14 Artikel 2 Buchstabe a

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die **auf den ersten Blick** mindestens ein **neuartiges** Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

Begründung

Die Formulierung „auf den ersten Blick ... neuartiges“ ist unklar und könnte dazu führen, dass zu Beginn ein zusätzliches Erfordernis insofern hinzugefügt wird, als die Neuartigkeit am Anfang des Prüfungsverfahrens geprüft werden muss.

Änderungsantrag 15 Artikel 3

Artikel 3

entfällt

Gebiet der Technik

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

eine computerimplementierte Erfindung als einem Gebiet der Technik zugehörig gilt.

Begründung

Dieser Artikel ist unnötig, und sein Geltungsbereich ist unklar. Seine Umsetzung wäre schwierig und könnte zu unvorhersehbaren Ergebnissen führen. Er könnte herangezogen werden, um den Anwendungsbereich des Patentschutzes auszuweiten.

Änderungsantrag 16 Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, sofern sie gewerblich anwendbar und neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit nur erfüllt ist, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet.

3. Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, der sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale umfassen kann, vom Stand der Technik abhebt.

Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um Das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung, die einen technischen Beitrag leistet, eine notwendige Voraussetzung einer erfinderischen Tätigkeit ist.

Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird der Stand der Technik und der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, der technische Merkmale umfassen muss, beurteilt, unabhängig davon, ob neben diesen Merkmalen nichttechnische Merkmale gegeben sind.

Begründung

So ist der Text klarer.

Änderungsantrag 17
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Bei computerimplementierten Erfindungen wird nicht schon deshalb von einem technischen Beitrag ausgegangen, weil zu ihrer Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird. Folglich sind Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, nicht patentfähig, wenn sie über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, keine technischen Wirkungen erzeugen.

Begründung

Hierdurch wird zusammen mit der entsprechenden Erwägung klargestellt, dass die Spezifizierung technischer Hilfsmittel nicht allein für die Patentierbarkeit ausreicht. Außerdem wird klargestellt, dass die Implementierung einer Geschäftsmethode in einem Computer allein keine patentfähige Erfindung ist.

Änderungsantrag 18
Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch erhoben werden kann, wenn es sich um einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung handelt, oder aber ein Verfahrensanspruch, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch erhoben werden kann, wenn es sich um einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung handelt, oder aber ein Verfahrensanspruch, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das

von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.

von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.

2. Ein Patentanspruch auf ein Computerprogramm für sich allein, auf einem Datenträger oder als ein Signal ist nur zulässig, wenn dieses Programm, nachdem es auf einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung geladen ist oder abläuft, zu einem Erzeugnis führt oder ein Verfahren ausführt, das nach Artikeln 4 und 4a patentierbar ist.

Begründung

Durch den neuen Artikel 5 Absatz 2 wird klargestellt, dass Programmansprüche grundsätzlich deklaratorischer Art sind. Sie sind nur zulässig, wenn die beanspruchte computerimplementierte Erfindung, in der Regel eine Methode zur Datenverarbeitung, allen Anforderungen einer patentierbaren Erfindung entspricht, d.h. neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Allerdings sind derartige Ansprüche notwendig für eine wirksame Durchsetzung von Patenten für solche Erfindungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Art von Erfindungen normalerweise praktisch genutzt wird, indem ein entsprechendes Programm erstellt wird, das dann über Datenträger, Herunterladen usw. vermarktet wird. Programmansprüche bieten keinen weitergehenden oder anderen Schutz als derjenige für die zugrunde liegende patentierte, als Verfahren oder Produkt beanspruchte Erfindung. In derartigen Ansprüchen wird lediglich festgestellt, dass ein entsprechendes Computerprogramm das Medium ist, das für die geschützte Erfindung am besten geeignet ist.

Änderungsantrag 19 Artikel 6

“Zulässige Handlungen im Sinne der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, insbesondere der Vorschriften über die Dekompilierung und die Interoperabilität, oder im Sinne der Vorschriften über Marken oder Halbleitertopografien bleiben vom Patentschutz für Erfindungen aufgrund dieser Richtlinie unberührt.”

Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, bleiben unberührt von urheberrechtlich zulässigen Handlungen gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, insbesondere gemäß den Vorschriften in Bezug auf die Dekompilierung und die Interoperabilität.

Begründung

Unbeschränkter Patentschutz für Software könnte dazu führen, dass es gemäß dem

Patentrecht unrechtmäßig ist, "reverse engineering"-Methoden anzuwenden, die von Softwareentwicklern eingesetzt werden, um Interoperabilität zu erzielen, wie dies derzeit im Rahmen der Ausnahmen der Richtlinie über Software-Urheberrecht gestattet ist. Daher müssen künftige EU-Rechtsvorschriften über Software-Patente eine ausdrückliche Ausnahme für Patentrechte beinhalten, um zu gewährleisten, dass die Entwickler von Software im Rahmen des Patentrechts weiterhin die gleichen Handlungen zur Verwirklichung der Interoperabilität durchführen können, wie ihnen dies heute im Rahmen des Urheberrechts gestattet ist.

Der gemeinsame Ansatz des Rates vom 8. November 2002 wird unter Bezugnahme auf Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG unterstützt und klargestellt.

Änderungsantrag 20
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik nur zum Zweck der Konvertierung der in zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, diese Verwendung nicht als Patentverletzung gilt.

Begründung

Die Möglichkeit, Geräte miteinander zu verbinden, um sie interoperabel zu machen, ist eine Methode, um für offene Netze zu sorgen und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen zu vermeiden. Diese spezifische Entscheidung findet sich insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Das Patentrecht sollte nicht die Möglichkeit schaffen, diesen Grundsatz auf Kosten des freien Wettbewerbs und der Nutzer umzustoßen.

Änderungsantrag 21
Artikel 7

7. Die Kommission beobachtet, wie sich **computerimplementierte** Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit sowie

7. Die Kommission beobachtet, wie sich **der Patentschutz hinsichtlich computerimplementierter** Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den

auf die europäischen Unternehmen und den elektronischen Geschäftsverkehr **auswirken**.

Wettbewerb in Europa und weltweit sowie auf die europäischen Unternehmen, **insbesondere kleine und mittlere Unternehmen**, und den elektronischen Geschäftsverkehr **auswirkt**.

Begründung

Es ist unbedingt erforderlich, die Auswirkungen der Patentierbarkeit von computerimplementierten Erfindungen auf kleine und mittlere Unternehmen zu beobachten.

Änderungsantrag 22 Artikel 8 Buchstaben b und c

(b) die Angemessenheit der Regeln für die Festlegung der Patentierbarkeitsanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Neuheit, die erfinderische Tätigkeit und den eigentlichen Patentanspruch, **und**

(c) etwaige Schwierigkeiten, die in Mitgliedstaaten aufgetreten sind, in denen Erfindungen vor Patenterteilung nicht auf Neuheit und Erfindungshöhe geprüft werden, und etwaige Schritte, die unternommen werden sollten, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

(b) die Angemessenheit der Regeln für die Festlegung der Patentierbarkeitsanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Neuheit, die erfinderische Tätigkeit und den eigentlichen Patentanspruch,

(c) etwaige Schwierigkeiten, die in Mitgliedstaaten aufgetreten sind, in denen Erfindungen vor Patenterteilung nicht auf Neuheit und Erfindungshöhe geprüft werden, und etwaige Schritte, die unternommen werden sollten, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, **und**

Änderungsantrag 23 Artikel 8 Buchstabe d (neu)

(d) etwaige Schwierigkeiten, die im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Schutz durch Patente auf computerimplementierte Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EG vorsieht, aufgetreten sind, sowie etwaige Missbräuche im Patentsystem in Verbindung mit computerimplementierten Erfindungen,

Begründung

Es wurden Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen der Richtlinie auf den Urheberrechtsschutz von Software und die Ausnahmeregelungen für Interoperabilität gemäß der Richtlinie 91/250/EG geäußert. Durch diese Bestimmung wäre es der Kommission auch möglich, etwaige Missbräuche des Patentsystems in diesem Bereich zu beobachten.

Änderungsantrag 24 Artikel 8 Buchstabe e (neu)

(e) ihre Einschätzung, ob es unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft wünschenswert und rechtlich möglich wäre, eine „Gnadenfrist“ hinsichtlich der Merkmale eines Patentantrags für alle Arten von Erfindungen einzuführen, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung offenbart wurden,

Begründung

Vehement wurde der Standpunkt vertreten, dass eine Gnadenfrist notwendig sei, um zu verhindern, dass ein Erfinder/eine Erfinderin seiner/ihrer Erfindung verlustig geht, wenn sie vor der Stellung eines Antrags auf ein Patent, etwa um die Attraktivität der Erfindung für den Markt zu testen, publik gemacht wird. Es wird angeführt, dass dies insbesondere innovativen KMU und der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und der Industrie zugute käme. Allerdings könnte eine solche Neuerung nicht lediglich für Patente für computerimplementierte Erfindungen eingeführt werden, ohne dass vorab geprüft wird, welche Auswirkungen sie auf die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, beispielsweise nach dem Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, hat, und ob sie mit ihnen vereinbar ist.

Änderungsantrag 25 Artikel 8 Buchstabe f (neu)

(f) die Aspekte, unter denen es unter Umständen notwendig ist, eine diplomatische Konferenz zur Überarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens auch mit Blick auf das kommende Gemeinschaftspatent

vorzubereiten,

Änderungsantrag 26
Artikel 8 Buchstabe g (neu)

(g) die Art und Weise, in der die Anforderungen dieser Richtlinie in der Praxis des Europäischen Patentamts und in seinen Prüfungsrichtlinien berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 27
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Anhand der Beobachtung gemäß Artikel 7 und dem gemäß Artikel 8 zu erstellenden Bericht überprüft die Kommission die Auswirkungen dieser Richtlinie und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 28
Artikel 9 Absatz 1 erster Unterabsatz

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **am [DATUM (letzter Tag des betreffenden Monats)]** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **18 Monate nach ihrem Inkrafttreten** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Begründung

Es ist erforderlich, den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Richtlinie in Kraft tritt.

BEGRÜNDUNG

1. Die Notwendigkeit einer Richtlinie

Der geprüfte Vorschlag ist nicht bahnbrechend. Das Patentieren computerimplementierter Erfindungen ist nicht neu. In der Tat wurden bereits seit den frühesten Tagen des Europäischen Patentsystems Patente, die die Anwendung von Software beinhalten, angemeldet und erteilt. Es wird heute davon ausgegangen, dass 15% aller beim Europäischen Patentamt eingegangenen Anmeldungen sich auf computerimplementierte Erfindungen beziehen¹. Dies bedeutet, dass von den über 110.000 im Jahr 2001 beim Europäischen Patentamt eingegangenen Anmeldungen über 16.000 Innovationen in computerimplementierten Technologien betreffen. Zudem hat die Tätigkeit in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen: Anmeldungen für den spezifischen Bereich der Informatik stiegen um 25 % von 5.057 im Jahr 2000 auf 6.816 im Jahr 2002 (vorläufige Daten des Europäischen Patentamtes), im Vergleich zu nur 2.220 im Jahr 1995. Ähnliche Zunahmen werden ebenfalls in der Telekommunikation und in anderen Bereichen verzeichnet, die sehr stark von Computerprogrammen abhängen. Ein vergleichbares Bild bieten die einzelstaatlichen Patentämter. In Frankreich machten Telekommunikation und Informatik etwa 12% der gesamten Patentanmeldungen aus, und im Vereinigten Königreich betrafen 810 von insgesamt 12.517 veröffentlichte Anmeldungen Rechnen, Zählen, Prüfen, Kennzeichnen und Datenbehandlung, wovon ein erheblicher Anteil wahrscheinlich computerimplementierte Erfindungen betrifft.

Ziel des Vorschlags für eine Richtlinie ist es, eine restriktive Wiedereinführung des Rechts durchzuführen, wie es von den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes angewandt wurde, um zu gewährleisten, dass Patente für computerimplementierte Erfindungen überall in der Europäischen Union auf der gleichen Grundlage erteilt werden, und dass die einzelstaatlichen Gerichte strittige Patente auf der Grundlage einheitlicher Prinzipien prüfen. Zudem wird der Gerichtshof für Vorabentscheidungen zuständig sein, wenn es eine Richtlinie der Gemeinschaft gibt. Ein Aspekt, dem in dem Vorschlag für eine Richtlinie besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und der ebenfalls ein Anliegen ist, dass den Ausschuss für Recht immer wieder beschäftigt, ist der Aspekt der Rechtssicherheit. Es soll insbesondere vermieden werden, dass kleine Softwarefirmen im Zusammenhang mit obskuren oder eindeutigen Patenten mit in unzufriedenstellender Weise erteilten Patenten konfrontiert werden.

Bei der Ausarbeitung ihres Berichts hat die Berichterstatterin Konzepte der mitberatenden Ausschüsse berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass der sich daraus ergebende Text mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß dem internationalen Recht vereinbar ist. Die Berichterstatterin hat ebenfalls die Argumente der Wirtschaft und der Open-Source-Bewegung sorgfältig geprüft, deren Mitglieder zum Teil ausdrücklich ihre Unterstützung für

¹ 17.030 von den 110.025 2001 beim Europäischen Patentamt eingegangenen Patentmeldungen wurden in die zwei Bereiche eingestuft, die am engsten mit Software im Zusammenhang stehen, nämlich 10.719 Patente für elektrische Kommunikation und 6.311 Patente im Bereich der Informatik. Die meisten dieser Anwendungen, so wie viele, die in andere Bereiche eingestuft wurden, beziehen sich auf computerimplementierte Erfindungen.

diesen Plan zum Ausdruck gebracht haben, um Klarheit und eine deutliche Erklärung darüber zu erhalten, wann Patente in diesem Bereich erteilt werden.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass ihre Änderungsanträge eine ausgewogene Sicht der Dinge darstellen, die den Status Quo widerspiegeln und klar festlegen, was patentiert werden kann und was nicht. Ihrer Ansicht nach stellen die Änderungsanträge einen gemäßigten, kohärenten Ansatz dar, der mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang steht.

2. Die Notwendigkeit des Patentschutzes

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass computerimplementierte Erfindungen Geräte wie Mobiltelefone, intelligente Haushaltsgeräte, Maschinensteuerungsgeräte, Werkzeugmaschinen und andere Erfindungen, die in Verbindung mit einem Computerprogramm stehen, betreffen.

Zweitens besteht sogar in der Open-Source-Bewegung keine Uneinigkeit darüber, dass das Recht über geistiges Eigentum Computerprogramme schützen sollte. Die Kontroverse besteht darin, wie Software geschützt werden sollte: nur durch Urheberrecht oder auch durch Patente. Eine praktikable Unterscheidung könnte dahingehend erfolgen, dass ein Patent die praktische Anwendung von Wissen, Ideen oder Know-how schützt, während das Urheberrecht nicht die praktischen Auswirkungen betrifft, sondern vielmehr die Ausdrucksform von Werken (im Falle der Software den Code, in welcher Form auch immer) vor unerlaubter Vervielfältigung oder gewerblicher Nutzung schützt. Es besteht jedoch die Ansicht, dass das Urheberrecht zu wenig schützt und Patente möglicherweise zu viel¹. Der Urheberrechtsschutz hat nach allgemeiner Auffassung Grenzen, wenn es darum geht, mehr als nur die Kodierung eines Computerprogramms zu schützen, und es besteht die Befürchtung, dass der Patentschutz dazu führen könnte, dass Patente für Erfindungen erteilt werden, die die traditionellen Kriterien nicht erfüllen. Der Vorschlag für eine Richtlinie in der geänderten Fassung der Berichterstatterin löst dieses Dilemma auf eine vernünftige und subtile Art und Weise.

Es trifft einfach nicht zu, dass Patente zur Zeit in Europa nicht für softwarebezogene Erfindungen angemeldet und erteilt werden, wie aus den Zahlen in Abschnitt 1 hervorgeht. Dieser weit verbreitete Irrtum ist auf die ausdrückliche Ausnahme für Computerprogramme im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens und des nationalen kodifizierten Rechts zurückzuführen. Laut dem EPÜ können Computerprogramme „als solche“ nicht patentiert werden, da ein Computerprogramm „als solches“ urheberrechtlich geschützt ist.

Das Urheberrecht schützt die Ausdrucksform, die tatsächlichen vom Programmierer geschriebenen Codelinien. Es bietet das Recht, die Vervielfältigung oder die Kommerzialisierung dieses Codes zu verbieten. Es ist einfach, einen langfristigen und vollkommenen Schutz vor geistigem Diebstahl (unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien) zu erhalten.

Das Urheberrecht schützt jedoch nicht die Konzepte hinter der Software, was die Software innerhalb einer Maschine tut, oder wie eine Maschine unter der Kontrolle der Software mit dem Umfeld kommuniziert. Würde ein solcher Prozess die Lösung eines technischen Problems auf erfinderische Weise (das heißt, auf eine Weise, die neu und für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist) bedeuten, wäre eine Erfindung patentfähig. Das ist mit einer computerimplementierten Erfindung gemeint. Die Erteilung eines Patents für eine

¹ Trevor Cook, Partner, Bird & Bird, in BSC, Review 2003, Computing in the 21st Century

solche Erfindungen entspricht durchaus den üblichen Grundsätzen des Europäischen Patentrechts. Es wäre falsch, Softwareentwickler zu diskriminieren, indem ihnen der Patentschutz verweigert würde, der allen anderen Erfindern gewährt wird, wenn alle Voraussetzungen für die Patentierbarkeit gegeben sind.

3. Die Logik hinter der Richtlinie und die Notwendigkeit einer genauen Definition von Patentierbarkeit

Die bisherige Praxis im Europäischen Patentamt hat sich im Rahmen einer Reihe von Entscheidungen in eine Richtung entwickelt, die von einigen als eine Liberalisierung der Kriterien für die Patentierbarkeit betrachtet wird, infolgedessen jetzt Patente für computerimplementierte Erfindungen erteilt werden, wenn ein „technischer Beitrag“ geleistet wird. Dies hat jedoch zu der Beschwerde geführt, dass zu viele Anmeldungen für computerimplementierte Patente für triviale Erfindungen erfolgen oder einen unzureichenden Beitrag in Bezug auf den Stand der Technik leisten, und dass die Prüfung solcher Fragen an zweiter Stelle steht im Vergleich zur eher *sterilen und philosophischen Frage, ob die angebliche Erfindung eine technische Auswirkung habe oder nicht*¹.

Der Vorschlag der Kommission, der alles andere als radikal ist, und den die Berichterstatterin unterstützen und gleichzeitig weiter verstärken möchte, zielt darauf ab, jeder Ausweitung des Schutzzumfangs für Software entgegenzuwirken, während gleichzeitig der Forderung, den Patentschutz insgesamt auszuschließen, nicht nachgegeben werden soll.

In der Tat wird in dem Vorschlag für eine Richtlinie versucht, einen unlösbaren Konflikt mit der etablierten Praxis im Europäischen Patentamt zu vermeiden, während gleichzeitig *die Art der Prüfung von der sterilen Art der Ausnahmen hin zur Eindeutigkeit auf subtile Weise geändert werden soll*, und somit *einer der wichtigsten Kritiken an den meisten computerimplementierten Erfindungen begegnet werden soll*², wobei das Kriterium des „technischen Beitrags“ beibehalten werden soll. Daher konzentriert sich der Richtlinienvorschlag darauf, ob die Anmeldungen für solide Erfindungen eingereicht werden. Die Änderungsanträge der Berichterstatterin schließen daher die Erteilung von Patenten für nichterfinderische Geschäftsmethoden deutlich aus. Infolgedessen würde die Richtlinie nicht dazu führen, dass Patente für ansonsten nichtpatentierbare Geschäftsmethoden nur aus dem Grund erteilt werden, weil die Verwendung eines Computers in der Anmeldung spezifiziert wird.

¹ a.a.O.

² a.a.O.

4. Die Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Softwareentwickler

Die europäische Wirtschaft ist nicht in einem Vakuum tätig. Computerimplementierte Erfindungen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Dennoch sind viele der 20.000 bisher in Europa erteilten softwarebezogenen Patente in nichteuropäischer Hand. In der Tat würden wir den kleinen und mittleren europäischen Softwareentwicklern einen schlechten Dienst leisten, wenn wir entweder alles beim Alten belassen, oder wenn wir versuchen würden, alle Patente für solche Erfindungen zu verbieten und damit unsere Softwareentwickler potenziell benachteiligen würden, wenn sie versuchen, in den Vereinigten Staaten zu konkurrieren. Außerdem hat eine von dem "Intellectual Property Institute" in London durchgeführte Studie zu der Schlussfolgerung geführt, die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen habe zum Wachstum der Softwareindustrie in den Vereinigten Staaten beigetragen und vor allem dazu, dass kleine und mittlere Unternehmen und unabhängige Softwareentwickler zu großen oder sogar führenden Unternehmen heranwachsen konnten³.

Keiner in Europa kann ein Interesse an der Zerstörung kleiner europäischer Softwareentwicklungsunternehmen haben. Im Gegenteil, Unternehmen hängen oft von der innovativen Kraft kleiner Unternehmen ab, und mit Patenten können sie ihre Kreativität konkret umsetzen, wie am Beispiel der weltweit geltenden nichtexklusiven Lizenz für alle Spracherkennungssoftwarepatente deutlich wird, die vor kurzem einem amerikanischen multinationalen Unternehmen von einem Zehn-Mann-Betrieb erteilt wurde, der in einem von hoher Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Ort in Südwestengland seinen Sitz hat.

Abgesehen von der Tatsache, dass solche Unternehmen ihre Erfindungsgabe nutzen könnten, würde die Richtlinie in der durch diesen Bericht geänderten Fassung die Kommission dazu verpflichten, den Sektor genau zu beobachten und dem Parlament Bericht zu erstatten, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Patentschutz von computerimplementierten Erfindungen und dem Urheberrechtsschutz und der Zweckmäßigkeit und rechtlichen Machbarkeit in Bezug auf die Einführung einer Gnadenfrist. Dementsprechend würde mit der Richtlinie nicht nur die gegenwärtige Situation in Bezug auf die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen verbessert, indem eine größere Rechtssicherheit gewährleistet würde und die Rechtsvorschriften europaweit einheitlicher wären, sondern auch die Europäische Kommission würde beauftragt, den Sektor zu verfolgen, wobei dem Sektor der kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht würde.

In diesem Zusammenhang möchte die Berichterstatterin die Kommission mit Nachdruck auffordern, den Gedanken in Erwägung zu ziehen, ein Netzwerk zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen, um ihnen dabei zu helfen, von dem Schutz des geistigen Eigentums zu profitieren.

5. Die ökonomische Bedeutung der Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen für die europäische Wirtschaft

Obwohl offensichtlich keine konsolidierten Daten über in Europa für Patente bezahlte Lizenzgebühren vorliegen, ist das Wichtigste bei Patenten, zumindest was die Unternehmen betrifft, der Schutz ihrer F&E-Investitionen. Ericsson meldet über 1.000 Patente jährlich an, und bei fast allen handelt es sich um computerimplementierte Erfindungen. Nokia schätzt, dass 60-90% seiner Patentanmeldungen solche Erfindungen betreffen, während Alcatel schätzt, dass 60% seiner Erfindungen computerimplementierte Erfindungen sind, und dass der

³ http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/comp/studyintro.htm

Trend weiter nach oben geht. Um zu bewerten, wie wichtig Patentschutz für ein Unternehmen ist, ist es für Unternehmen mit großen F&E-Programmen nicht ungewöhnlich, ihre (internen) Patentkosten als Prozentsatz ihrer F&E-Ausgaben zu beziffern. Manche Unternehmen geben bis zu 5-10% ihrer F&E-Mittel für Patente aus. Das bedeutet, dass Unternehmen mit umfangreicher softwarebezogener F&E aller Voraussicht nach nahezu 10% ihres Gesamtetats für F&E für Patente ausgeben. Ferner haben akademische Studien einen Zusammenhang zwischen F&E-Ausgaben, Patentanmeldungen und Produktivität nachgewiesen.

6. Spezifische Anmerkungen und Schlussfolgerungen

In Bezug auf einige Änderungsanträge, die von anderen Ausschüssen eingereicht wurden, vertritt die Berichterstatterin die Ansicht, sie solle zwei spezifische Bemerkungen machen. Zunächst ist festzustellen, dass die im Fall *Rote Taube* durchgeführte Prüfung vor dem Europäischen Patentübereinkommen erfolgte; es ist jedoch von Bedeutung, dass die Verfasser des Übereinkommens sich dafür entschieden haben, dies nicht als Teil der Definition patentierbarer Gegenstände einzubeziehen. Die Verpflichtung einer spezifischen Interpretation dieser Prüfung ist abzulehnen, da sie nicht für alle Erfindungen relevant oder in allen Situationen angemessen wäre. Zweitens ist der Vorschlag, Gnadenfristen vorzusehen, vernünftig. Ein solcher Vorschlag kann jedoch nicht lediglich für computerimplementierte Erfindungen gelten und muss im Lichte der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens betrachtet werden. Daher hat die Berichterstatterin in ihrem Berichtsentwurf einen Änderungsantrag eingereicht, der sich mit diesem Aspekt befasst.

Nach Ansicht der Berichterstatterin gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder die Vorschläge der Kommission zu billigen, möglicherweise mit Änderungsanträgen, wie ihre eigenen, die mit dem Europäischen Patentübereinkommen und dem TRIPS-Übereinkommen vereinbar sind, oder den Vorschlag abzulehnen. Wenn der Vorschlag der Kommission abgelehnt wird, bleiben das Europäische Patentamt und dessen Beschwerdekammer die wichtigsten rechtlichen Entscheidungsträger, und es gäbe keine Möglichkeit, ein graduelle Tendenz hin zur Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden u.ä. zu verhindern, wie dies in der Vereinigten Staaten beobachtet werden kann. Es gäbe daher weiterhin Unsicherheit und einen Mangel an Transparenz und es gäbe keine Zuständigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich. Auch hätten die Softwareentwickler nur die Möglichkeit, Verfahren vor ihren nationalen Gerichten einzuleiten, und alles spricht dafür, dass die nationalen Gerichte dazu tendieren, der Entscheidungspraxis der Beschwerdekammer in München zu folgen. Schließlich könnten Softwareentwickler nicht von den in Artikel 6 des Vorschlags für eine Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Interoperabilität profitieren und würden daher Klagen riskieren.

Die Berichterstatterin empfiehlt nachdrücklich, die in ihrem Berichtsentwurf ausgearbeiteten Änderungsanträge zu billigen.

21. Februar 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUßENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Patentierbarkeit
computerimplementierter Erfindungen
(KOM(2002) 92 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elly Plooij-van Gorsel **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 27. März 2002 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Elly Plooij-van Gorsel als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 3. Juni 2002, 25./26. November 2002, 23. Januar 2003 und 20. Februar 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 30 Stimmen bei 21 Gegenstimmen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Peter Michael Mombaur, amtierender Vorsitzender; Yves Piétrasanta, stellvertretender Vorsitzender; Jaime Valdivielso de Cué, stellvertretender Vorsitzender; Elly Plooij-van Gorsel, Verfasserin der Stellungnahme; Gordon J. Adam (in Vertretung von Massimo Carraro), Konstantinos Alyssandrakis, Niall Andrews (in Vertretung von Seán Ó Neachtain gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Per-Arne Arvidsson (in Vertretung von Guido Bodrato), Sir Robert Atkins, María del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Godelieve Quisthoudt-Rowohl), Luis Berenguer Fuster, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Dorette Corbey (in Vertretung von Erika Mann), Willy C.E.H. De Clercq, Marie-Hélène Descamps (in Vertretung von Dominique Vlasto), Harlem Désir, Concepció Ferrer, Francesco Fiori (in Vertretung von Angelika Niebler), Per Gahrton (in Vertretung von Nuala Ahern), Norbert Glante, Alfred Gomolka (in Vertretung von Konrad K. Schwaiger), Michel Hansenne, Hans Karlsson, Bashir Khanbhai, Efstratios Korakas (in Vertretung von Fausto Bertinotti gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Dimitrios Koulourianos (in Vertretung von Marianne Eriksson), Bernd Lange (in Vertretung von Gary Titley), Werner Langen, Rolf Linkohr, Eryl Margaret McNally, Elizabeth Montfort, Bill Newton Dunn (in Vertretung von Colette Flesch), Reino Paasilinna, Paolo Pastorelli, John Purvis, Bernhard Rapkay (in Vertretung von Carlos Westendorp y Cabeza), Imelda Mary Read, Mechtild Rothe, Christian Foldberg Røvsing, Paul Rübiger, Umberto Scapagnini, Ilka Schröder (in Vertretung von Roseline Vachetta), Esko Olavi Seppänen, Maurizio Turco (in Vertretung von ... gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Claude Turmes, W.G. van Velzen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Myrsini Zorba und Olga Zrihen Zaari.

KURZE BEGRÜNDUNG

Patent- und Urheberrechtsschutz ergänzen sich und können sich überschneiden.

Im Computerbereich bedeutet dies, dass der eigentliche Code (ob maschinenlesbar oder in einer für den menschlichen Leser verständlichen Form) fast immer dem Urheberrechtsschutz unterliegt, während etwaige zugrunde liegende technische Ideen unter den Patentschutz fallen können. Ein Patent, das die zugrunde liegenden technischen Ideen schützt, schützt auch alle ihre Verkörperungen einschließlich derjenigen, die mit Hilfe von Software implementiert werden. Wenn also die Software auf einer zugrunde liegenden technischen Idee basiert und diese technische Idee durch ein Patent geschützt ist, fällt die Software sowohl unter den Urheberrechtsschutz als auch unter den Patentschutz.

Das Patentrecht gibt dem Inhaber eines Patents für eine computerimplementierte Erfindung das Recht, Dritte an der Verwendung von Software zu hindern, in der irgendeine von ihm erfundene neue Technologie (im Sinne der Patentansprüche) steckt.

Im EG-Rechtsrahmen wie in den einzelstaatlichen Gesetzen ist die Software ähnlich wie ein literarisches Werk durch das Urheberrecht geschützt und für gewöhnlich nicht durch ein Patent, obgleich Artikel 9 der Richtlinie 91/250/EWG ausdrücklich den Patentschutz zusätzlich zum Urheberrechtsschutz zulässt.

Der wichtigste hier anwendbare Text ist die Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen. Es ist jedoch nicht so, dass das europäische Patentrecht die Software ignoriert. Das Europäische Patentübereinkommen schließt Computerprogramme (ebenso wie Geschäftsmethoden und einige andere Produkte) lediglich „als solche“ von der Patentierbarkeit aus.

Viele Patente für Software und damit zusammenhängende Erfindungen sind jedoch für Vorrichtungen und Prozesse in technischen Bereichen erteilt worden, die nicht unabhängig von den von ihnen implementierten Softwarekomponenten funktionieren können. Die meisten von ihnen beziehen sich heute auf digitale Datenverarbeitung, Datenerkennung und -darstellung sowie Informationsbearbeitung.

Dies hat eine Debatte darüber ausgelöst, ob die Grenzen dessen, was patentierbar ist, noch klar genug sind und ordnungsgemäß umgesetzt werden, zumal die verschiedenen einzelstaatlichen Gesetze und das EPA nicht immer dieselben Kriterien zugrunde legen.

Einige behaupten, die Tatsache, dass die europäische Branche nicht den Rechtsschutz von Patenten genieße, wie dies in den Vereinigten Staaten der Fall sei, wirke sich nachteilig auf ihre Expansion und Wettbewerbsfähigkeit aus. Viele Beobachter und Branchenführer in den Vereinigten Staaten heben jedoch die Nachteile hervor, die Softwarepatente für den Inlandsmarkt mit sich bringen.

Andererseits befürchten diejenigen, die dagegen sind, dass die Software im Patentrecht überhaupt erwähnt wird, dass Softwarepatente die Regel werden könnten und es dadurch zu ständiger Rechtsunsicherheit über die Verwendung von zur Zeit frei im Umlauf befindlichen Algorithmen und technischen Lösungen kommt oder dass innovationshemmende Engpässe

entstehen.

Die vorgeschlagene Richtlinie wird es nicht ermöglichen, Computerprogramme „als solche“ zu patentieren. Ganz allgemein gesagt, nichts wird patentierbar gemacht, was nicht bereits patentierbar ist. Das Ziel ist lediglich, die Rechtslage zu klären und einige Widersprüche in den Ansätzen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu beheben.

Klar ist aber auch, dass die Kommission trotz anderslautender Behauptungen den Weg für eine allgemeinere Verwendung von Patenten als Modell für den Schutz von Computersoftware ebnet. Zwei Arten von Fragen bleiben offen: die politische Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes und, falls die Patentierbarkeit als politisch wünschenswert betrachtet wird, die Kriterien für die Festlegung der Grenzen der Patentierbarkeit dergestalt, dass Missbräuche und schädliche Auswirkungen vermieden werden.

Unseres Erachtens sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie – wenn sie denn angenommen wird – strikt auf eindeutige Fälle begrenzt werden, in denen der Nutzen des Schutzes nicht durch etwaige nachteilige Auswirkungen gefährdet würde.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Patente und Urheberrecht nicht die einzigen Schutzinstrumente sind: Es gibt spezifische Schutzsysteme für Muster, Modelle und Warenzeichen, und selbst im Bereich der technischen Erfindungen besteht neben den Patenten das flexiblere System der Gebrauchsmuster. Es gibt daher kein konzeptionelles Hindernis für die Entwicklung von Ad-hoc-Schutzsystemen, die auf die besonderen Merkmale der Computersoftware abgestimmt sind, so dass auf Patente häufig verzichtet werden kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 5

Aus diesen Gründen sollten die Rechtsvorschriften, *so wie sie von den Gerichten in den Mitgliedstaaten ausgelegt werden*, vereinheitlicht *und die Vorschriften über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen transparent gemacht* werden. *Die* dadurch gewährte Rechtssicherheit *sollte* dazu führen, dass Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus *Patenten für*

Aus diesen Gründen sollten die *für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen maßgeblichen* Rechtsvorschriften vereinheitlicht werden, *um sicherzustellen, dass die* dadurch gewährte Rechtssicherheit *und das Anforderungsniveau für die Patentierbarkeit* dazu führen, dass *innovative* Unternehmen den größtmöglichen Nutzen aus *ihrem*

¹ ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S.- 129-131

computerimplementierte Erfindungen ziehen, und **sie sollte** Anreize für Investitionen und Innovationen **schaffen**.

Erfindungsprozess ziehen und Anreize für Investitionen und Innovationen **geschaffen werden**.

Begründung

Es ist nicht das Ziel eines Gesetzes über die Patentierung, sicherzustellen, dass die Patentinhaber Nutzen daraus ziehen: der dem Patentinhaber verschaffte Nutzen ist nur ein Mittel, um den Erfindungsprozess zum Wohl der Gesellschaft als Ganzes voranzutreiben. Der dem Patentinhaber verschaffte Nutzen darf diesem übergeordneten Ziel des Patentgrundsatzes nicht entgegenstehen.

Änderungsantrag 2

Erwägung 7 a (neu)

(7a) Das Europäische Parlament hat wiederholt eine Überarbeitung der Bestimmungen für die Tätigkeit des Europäischen Patentamts und eine öffentliche Rechenschaftspflicht dieses Amtes gefordert. In dieser Hinsicht sollte insbesondere die Praxis in Frage gestellt werden, der zufolge es das Patentamt für angemessen hält, für die Patente, die es erteilt, bezahlt zu werden, da diese Praxis der Öffentlichkeit des Patentamtes schadet.

In seiner (im ABl. C 378 vom 29.12.2000, S. 95, veröffentlichten) EntschlieÙung zu dem Beschluss des Europäischen Patentamts bezüglich des am 8. Dezember 1999 erteilten Patents Nr. EP 695 351 forderte das Europäische Parlament „eine Überprüfung der Tätigkeiten des EPA, um zu gewährleisten, dass es einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt“.

Begründung

Das Europäische Parlament hat in verschiedenen EntschlieÙungen wiederholt hervorgehoben, dass die Praktiken des Europäischen Patentamts überarbeitet werden sollten. Das Europäische Patentamt ist kein EU-Organ, und hinsichtlich seiner Rechenschaftspflicht hat das Europäische Parlament bereits zuvor Besorgnis geäuÙert.

Änderungsantrag 3

Erwägung 7 b (neu)

(7b) Software spielt in vielen Industriezweigen eine wichtige Rolle und ist zugleich eine grundlegende Form von Werkschöpfung und Ausdruck. Software ist ein spezialisierter Technikbereich und zugleich eine wichtige menschliche Tätigkeit, mit weltweit über 10 Millionen professionellen Entwicklern und zahllosen Personen, die Software für verschiedene Zwecke entwickeln. Unabhängige Entwickler und kleine Unternehmen spielen bei der Innovation in diesem Bereich eine wichtige Rolle. Daraus folgt, dass die Mittel, die eingesetzt werden, um Investitionen in softwareintensive Industriezweige anzuregen, nicht die Fähigkeit aller beeinträchtigen dürfen, aktiv Software zu entwickeln und sie innovativ zu nutzen. Patente dürfen nicht dazu führen, dass Instrumente für Ausdruck, Schöpfung, Verbreitung und Austausch von Daten und Kenntnissen monopolisiert werden.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 4

Erwägung 11

(11) Zwar werden computerimplementierte Erfindungen einem Gebiet der Technik zugerechnet, aber um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, sollten sie wie alle Erfindungen einen technischen Beitrag zum Stand der Technik leisten. ***Entfällt***

Begründung

Dieser Änderungsantrag wird im Hinblick auf die logische Übereinstimmung mit Änderungsantrag 9 der Verfasserin der Stellungnahme eingereicht. Der technische Charakter der computerimplementierten Erfindungen muss nachgewiesen werden und darf nicht als selbstverständlich betrachtet werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Buchstabe a

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die **auf den ersten Blick** mindestens ein neuartiges Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert **wird**.

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede **gewerblich anwendbare** Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein neuartiges Merkmal, das **einen technischen Beitrag darstellt, sowie weitere, neuartige oder bekannte, Merkmale** aufweist, **die** ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert **werden müssen**.

Begründung

Die ursprüngliche Definition von Patentierbarkeit ist zu umfassend. Eine computerimplementierbare Erfindung sollte nicht bloß deshalb als patentierbar betrachtet werden, weil ein Computer verwendet wird oder das Programm, das in einer programmierbaren Vorrichtung, die nicht neu ist, abläuft, neuartig ist. Ein technischer Beitrag ist erforderlich. Es ist der technische Aspekt, der für eine Erfindung im Unterschied zu einer Idee kennzeichnend ist. Diese Unterscheidung ist von größter Bedeutung, nicht nur unter rechtstheoretischen Gesichtspunkten, sondern vor allem um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb in einem Wirtschaftszweig nicht dadurch behindert wird, dass ein einziger Akteur auf einem bestimmten Markt eine bestimmte Geschäftsmethode oder praktische Kenntnis monopolisiert.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Buchstabe b

(b) „Technischer Beitrag“ ist ein Beitrag **zum Stand der Technik auf** einem Gebiet der Technik, der für eine fachkundige Person **nicht nahe liegend ist**.

(b) „Technischer Beitrag“ ist ein **auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhender** Beitrag **zu** einem Gebiet der Technik, der **ein bestehendes technisches Problem löst oder** für eine fachkundige Person **den Stand der Technik signifikant bereichert**.

Begründung

Die Voraussetzungen der erfinderischen Tätigkeit und der Förderung des Stands der Technik sind von grundlegender Bedeutung, um die Patentierung von Bagatellerfindungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 7

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung als einem Gebiet der Technik zugehörig gilt.

Entfällt

Begründung

Die Formulierung des Vorschlags macht es einfach unmöglich, über den technischen Charakter einer beanspruchten Erfindung zu diskutieren. Diese Voraussetzung muss nachgewiesen werden und darf nicht als selbstverständlich betrachtet werden.

Änderungsantrag 8

Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, **sofern** sie **gewerblich anwendbar und neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht**.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung **nur** patentierbar ist, **wenn** sie **einen technischen Beitrag im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b leistet**.

Begründung

Diese Formulierung bringt den Artikel in Einklang mit den vorhergehenden Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 9

Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit nur erfüllt ist, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet.

Entfällt

Begründung

Dieser Absatz wird durch die vorhergehenden Änderungsanträge überflüssig.

Änderungsantrag 10

Artikel 4 Absatz 3

3. Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner

3. Bei der Ermittlung **des signifikanten Ausmaßes** des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich **die technischen**

Gesamtheit, **der sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale umfassen kann**, vom Stand der Technik **abhebt**.

Merkmale, die der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit **aufweist**, vom Stand der Technik **abheben**. **Merkmale, die der Patentanmelder im Laufe eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Anmeldung offenbart, gelten bei der Beurteilung des diesbezüglichen Anspruchs nicht als zum Stand der Technik gehörig.**

Begründung

In einem sich so rasant entwickelnden Bereich wie dem der Softwareindustrie und der softwarebezogenen Branchen, in denen die meisten Erfindungen von manchmal sehr kleinen und jungen KMU kommen, die sich mehr auf gegenseitige Befruchtung als auf den Rat von Anwaltskanzleien verlassen, ist eine sogenannte „Gnadenfrist“ notwendig, um zu vermeiden, dass ein Erfinder seiner Erfindung verlustig geht, wenn er sie ein paar Wochen vor der Patentanmeldung publik macht, für gewöhnlich um die Attraktivität der Erfindung für den Markt zu testen. Der Hinweis auf eine Gnadenfrist überschneidet sich mit einer laufenden Debatte über das allgemeine Patentrecht, da es in einigen Rechtsordnungen ein ähnliches Konzept gibt (insbesondere in den Vereinigten Staaten), nicht aber im EU-Recht und auch nicht in den Vorschriften des Europäischen Patentamts. Würde in Europa die Patentierbarkeit von Softwareerfindungen eingeführt, während den Erfindern gleichzeitig die Flexibilität der frühzeitigen Bekanntgabe genommen wird, so entstünde ein unnötiger Engpass auf Kosten der innovativen KMU und der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen.

Änderungsantrag 11 Artikel 4 Absatz 3a (neu)

3a. Ausschluss von der Patentierbarkeit
Eine computerimplementierte Erfindung gilt nicht lediglich deshalb als Erfindung, die einen technischen Beitrag leistet, weil dabei ein Computer oder eine sonstige Vorrichtung verwendet wird. Nicht patentierbar sind folglich Erfindungen, die Computerprogramme zur Implementierung von Geschäftsmethoden, mathematischen oder sonstigen Methoden beinhalten und die über die Informationsbearbeitung und -darstellung innerhalb des Computersystems oder -netzes hinaus keine technischen Wirkungen hervorrufen.

Begründung

Die Regel, dass eine Erfindung ungeachtet ihres Gegenstands nur dann als Erfindung im Sinne des Patentrechts gilt, wenn sie reale Wirkungen auf die reale Welt hervorruft, ist ein Grundprinzip des Patentrechts, das über Jahrzehnte hinweg sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Gerichte immer wieder bekräftigt worden ist.

Änderungsantrag 12 Artikel 5 Buchstabe a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung entweder ein Erzeugnisanspruch erhoben werden kann, wenn es sich um **einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige** programmierte Vorrichtung handelt, oder aber ein Verfahrensanspruch, wenn es sich um ein **Verfahren** handelt, **das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software verwirklicht wird.**

(a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung **nur** entweder ein Erzeugnisanspruch erhoben werden kann, wenn es sich um eine programmierte Vorrichtung handelt, oder aber ein Verfahrensanspruch, wenn es sich um ein **technisches Produktionsverfahren** handelt.

Begründung

Die Wirkung von Patenten besteht in der Sicherung eines wirtschaftlichen Monopols. Entwicklung und Innovationsstreben seitens der Konkurrenten sollten dadurch nicht unterbunden werden.

Änderungsantrag 13 Artikel 5 Buchstabe b (neu)

(b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Erstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verbreitung und die Veröffentlichung von Informationen in jedweder Form niemals eine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen können, selbst wenn dafür technische Vorrichtungen verwendet werden.**

Begründung

Die Begriffe „Erstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen“ berücksichtigen besser Fälle von Patentansprüchen für Geschäftsmethoden (d.h. also die Verarbeitung von Informationen), die in den Vereinigten Staaten bestehen und in der Europäischen Union nicht bestehen sollten. Ebenso wurde „selbst wenn dafür

technische Vorrichtungen verwendet werden“ hinzugefügt, um dafür zu sorgen, dass die Ausführung - ungeachtet auf welcher Vorrichtung – von Programmen, die nicht zu einem technischen Prozess beitragen, nicht als patentierbar betrachtet werden kann. Andernfalls könnte jede typische Software, die in einer programmierbaren Vorrichtung mit neuartigen Merkmalen abläuft, patentierbar sein, was im Europäischen Patentübereinkommen von 1973 ausdrücklich verboten ist, worauf auch in Erwägung 7 hingewiesen wird.

Änderungsantrag 14
Artikel 5 Buchstaben c und d (neu)

(c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwendung eines Computerprogramms für Zwecke, die nicht zum Gegenstand des Patents gehören, keine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen kann.

(d) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen in einem Patentanspruch Merkmale genannt sind, die die Verwendung eines Computerprogramms erfordern, eine gut funktionierende und gut dokumentierte Referenzimplementierung eines solchen Programms als Teil der Beschreibung ohne einschränkende Lizenzbedingungen veröffentlicht wird.

Begründung

Die Wirkung von Patenten besteht in der Sicherung eines wirtschaftlichen Monopols. Entwicklung und Innovationsstreben seitens der Konkurrenten sollten dadurch nicht unterbunden werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Fällen, in denen der Einsatz einer patentierten Technik nur zum Zweck der Konvertierung der in zwei verschiedenen Computersystemen oder -netzen verwendeten Konventionen benötigt wird, um die Kommunikation und den Austausch von Dateninhalten zwischen ihnen zu ermöglichen, diese Verwendung

nicht als Patentverletzung gilt.

Begründung

Die Möglichkeit, Geräte miteinander zu verbinden, um sie interoperabel zu machen, ist eine Methode, um für offene Netze zu sorgen und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen zu vermeiden. Diese spezifische Entscheidung findet sich insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Das Patentrecht sollte nicht die Möglichkeit schaffen, diesen Grundsatz auf Kosten des freien Wettbewerbs und der Nutzer umzustoßen.

Änderungsantrag 16
Artikel 7

Die Kommission beobachtet, wie sich **computerimplementierte** Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit sowie auf die europäischen Unternehmen und den elektronischen Geschäftsverkehr **auswirken**.

Die Kommission beobachtet, wie sich **der Patentschutz hinsichtlich computerimplementierter** Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb in Europa und weltweit sowie auf die europäischen Unternehmen und den elektronischen Geschäftsverkehr **auswirkt**.

Begründung

Nicht die Erteilung des Patents an sich, sondern die Verfolgung des Patentschutzes seitens der Patentinhaber wird zeigen, welche Auswirkungen Patente computerimplementierter Erfindungen auf die Innovationstätigkeit und den Wettbewerb haben.

Änderungsantrag 17
Artikel 8 Buchstabe c a (neu)

(ca) die Vereinbarkeit der dem Europäischen Patentamt übertragenen Befugnisse mit den Erfordernissen der Harmonisierung des EU-Rechts in Verbindung mit den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Begründung

Bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 18
Artikel 8 Buchstaben b und c

(b) die Angemessenheit der Regeln für die Festlegung der Patentierbarkeitsanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Neuheit, die erfinderische Tätigkeit und den eigentlichen Patentanspruch, **und**

(c) etwaige Schwierigkeiten, die in Mitgliedstaaten aufgetreten sind, in denen Erfindungen vor Patenterteilung nicht auf Neuheit und Erfindungshöhe geprüft werden, und etwaige Schritte, die unternommen werden sollten, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

(b) die Angemessenheit der Regeln für die Festlegung der Patentierbarkeitsanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Neuheit, die erfinderische Tätigkeit und den eigentlichen Patentanspruch,

(c) etwaige Schwierigkeiten, die in Mitgliedstaaten aufgetreten sind, in denen Erfindungen vor Patenterteilung nicht auf Neuheit und Erfindungshöhe geprüft werden, und etwaige Schritte, die unternommen werden sollten, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, **und**

Begründung

Der Bericht der Kommission sollte auch auf etwaige Schwierigkeiten eingehen, die im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Patentschutz für computerimplementierte Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vorsieht, aufgetreten sind.

Änderungsantrag 19
Artikel 8 Buchstabe c a (neu)

(ca) etwaige Schwierigkeiten, die im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Schutz durch Patente auf computerimplementierte Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EG vorsieht, aufgetreten sind.

Begründung

Der Bericht der Kommission sollte auch auf etwaige Schwierigkeiten eingehen, die im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Patentschutz für computerimplementierte

Erfindungen und dem Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, wie es die Richtlinie 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vorsieht, aufgetreten sind.

22. Januar 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR, JUGEND, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT

für den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Patentierbarkeit
computerimplementierter Erfindungen
(KOM(2002)0092 – C5-0082/2002 – 2002/0047(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Michel Rocard

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 26. März 2002 benannte der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport Michel Rocard als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. Dezember 2002 und 21. Januar 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 16 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Michel Rocard, Vorsitzender; Vasco Graça Moura (stellvertretender Vorsitzender); Mario Mauro (stellvertretender Vorsitzender); Michel Rocard (Verfasser der Stellungnahme); Nuala Ahern, Konstantinos Alyssandrakis, Ole Andreasen, Pedro Aparicio Sánchez, Juan José Bayona de Perogordo, Christopher J.P. Beazley, Danielle Darras (in Vertretung von Martine Roure gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Marielle de Sarnez, Raina A. Mercedes Echerer, Janelly Fourtou, Geneviève Fraisse, Marie-Hélène Gillig, Ruth Hieronymi, Ulpu Iivari, Lucio Manisco, Miquel Mayol i Raynal, (in Vertretung von Eurig Wyn gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Pietro-Paolo Mennea, Domenico Mennitti, Juan Ojeda Sanz, Doris Pack, Roy Perry, Christa Prets, Feleknas Uca, Kathleen Van Brempt, Stavros Xarchakos, Sabine Zissener und Myrsini Zorba.

KURZE BEGRÜNDUNG

Bekanntermaßen schützt das Urheberrecht die geistige Schöpfung. Unser Ausschuss hat zur Verabschiedung der neuen Richtlinie über das Urheberrecht beigetragen. Patenten wiederum schützen Erfindungen. Aber was ist ein Patent? Auf der Website des 1973 in München geschaffenen Europäischen Patentamtes wird es so erklärt: „Ein Patent ist keine Bescheinigung für technische Spitzenleistungen [...] [es] berechtigt seinen Inhaber nicht zur Verwertung seiner Erfindung [...] [es] bietet keine Gewähr für kommerziellen Erfolg. [...] Ein Patent verleiht seinem Inhaber das Recht, andere von der kommerziellen Nutzung seiner Erfindung auszuschließen“ (EPA, Fakten und Zahlen 2001).

Gemäß Artikel 52 des Europäischen Patentübereinkommens muss eine patentfähige Erfindung neu sein, ein effektives Maß an Innovation hervorbringen können und gewerblich anwendbar sein. Programme für Datenverarbeitungsanlagen (und andere Produkte wie Geschäftsmodelle und mathematische Methoden) werden als solche nicht als Erfindungen angesehen und sind daher nicht patentierbar. Die Frage ist jedoch sehr komplex und kontrovers (siehe die aktuelle Studie der Generaldirektion IV des Europäischen Parlaments), was auch dadurch belegt wird, dass der vorliegende Richtlinienvorschlag eine umfangreiche Debatte und auch offene Kritiken, vor allem seitens bestimmter direkt betroffener Kreise, ausgelöst hat.

Was auf dem Spiel steht

Mit der Anbahnung des Lissabonner Prozesses hat sich Europa ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: in einer auf Wissen beruhenden Wirtschaft Spitzenniveau zu erreichen. Wenn man an die Debatte über die Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit Computerprogrammen denkt, muss man sich dieses allgemeine Ziel vor Augen halten und verstehen, welche Maßnahmen die wirksamsten sind, um die Vorrangstellung nicht nur zu erreichen, sondern auch aufrechtzuerhalten.

Der Ansatz, den der Kulturausschuss in dieser Debatte verfolgen kann, ist einfach: die schöpferische Freiheit, den geistigen Beitrag, den maximalen Umlauf von Ideen bis aufs Äußerste zu verteidigen. Die Entwicklung der Kulturen entstand von alters her stets durch das Aufeinandertreffen von Ideen und deren Fähigkeit, sich auszubreiten. Dies gilt auch im Zeitalter der Computer und des Internets. Folglich sind alle rechtlichen Maßnahmen willkommen, die zur Achtung und zum Schutz des Urhebers und der Erfindungen beitragen, sofern sie das System nicht übermäßig inflexibel oder schwerfällig machen, denn damit würde es letzten Endes erstarren und zunehmend veralten.

Dieser Ansatz steht nicht im Gegensatz zum Stand der Technik, wie er von der Wirtschaftswissenschaft propagiert wird, die nicht in der Lage ist, mit Sicherheit anzugeben, ob die Einführung von Patenten für Computerprogramme nur positiv ist oder mittel- und langfristig auch Nachteile für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs mit sich bringt.

Und da der Informatiksektor heute den Dreh- und Angelpunkt der wirtschaftlichen und kulturellen Expansion unserer Gesellschaften bildet, sollte jeder Versuch, in diesem Bereich rechtliche Ordnung zu schaffen, mit Weitblick sowie mit höchster Vorsicht durchgeführt werden.

Unter rechtlichem Aspekt beispielsweise sowie in Anbetracht dessen, dass sich jede neue Komponente einer Software in einen Gesamtrahmen bestehender Software und Innovationen

einfügt und nur in Interaktion damit entwickelt werden kann, besteht die Gefahr, dass die Patentierbarkeit zu Instabilität und diese wiederum zu einer Vielzahl von Streitfällen führt. Nur die ganz großen Unternehmen könnten eine solche Situation meistern.

Bekannt ist außerdem, dass 97% der weltweit anerkannten Patente im Besitz der Industrieländer sind und nur 3% den südlichen Ländern gehören. Wird die Software als neue Form menschlichen Wissens patentierbar, so besteht die Gefahr, dass sich dieses Ungleichgewicht verschärft, die Zugangsprobleme der südlichen Länder zunehmen und ein gravierendes politisches Problem entsteht.

Angesichts all dieser Gründe könnte man versucht sein, radikal zu reagieren und vorschlagen, den Richtlinienvorschlag abzulehnen oder zu blockieren. Es erscheint jedoch sinnvoller, die Dinge in Bewegung zu halten und zur Entwicklung eines möglichst transparenten und ausgewogenen Rechtsrahmens beizutragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport ersucht den federführenden Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7 a (neu)

Software spielt in vielen Industriezweigen eine wichtige Rolle und ist zugleich eine grundlegende Form von Werkschöpfung und Ausdruck.

Begründung

Entfällt.

¹ ABl. C ...

Änderungsantrag 2
Erwägung 7 b (neu)

In seiner (im ABl. C 378 vom 29.12.2000, S. 95, veröffentlichten) Entschließung zu dem Beschluss des Europäischen Patentamts bezüglich des am 8. Dezember 1999 erteilten Patents Nr. EP 695 351 forderte das Europäische Parlament „eine Überprüfung der Tätigkeiten des EPA, um zu gewährleisten, dass es einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt“.

Begründung

Das EPA ist kein EU-Organ, und hinsichtlich seiner Rechenschaftspflicht wurden zuvor bereits Besorgnisse geäußert.

Änderungsantrag 3
Erwägung 7 c (neu)

Software ist ein spezialisierter Technikbereich und zugleich eine wichtige menschliche Tätigkeit, mit weltweit über 10 Millionen professionellen Entwicklern und zahllosen Personen, die Software für verschiedene Zwecke entwickeln.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 4
Erwägung 7 d (neu)

Immer mehr Informationen und Kenntnisse sind nicht mehr von der Software zu trennen, die es erlaubt, sie zu schaffen, auszudrücken, zu vermitteln und zu benutzen.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7 e (neu)

Unabhängige Entwickler und kleine Unternehmen spielen bei der Innovation in diesem Bereich eine wichtige Rolle.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7 f (neu)

Eine solche Konstellation (zahllose Innovatoren, Beeinflussung grundlegender kultureller Aktivitäten durch die Technik) ist in der Geschichte der Patente völlig neu und erfordert besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Art und Weise der Patentanwendung in diesem Bereich.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 7
Erwägung 7 g (neu)

Daraus folgt, dass die Mittel, die eingesetzt werden, um Investitionen in softwareintensive Industriezweige anzuregen, nicht die Fähigkeit aller beeinträchtigen dürfen, aktiv Software zu entwickeln und sie innovativ zu nutzen.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 8
Erwägung 7 h (neu)

Patente dürfen nicht dazu führen, dass Instrumente für Ausdruck, Schöpfung, Verbreitung und Austausch von Daten und Kenntnissen monopolisiert werden.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 9
Erwägung 7 i (neu)

Es besteht eine signifikante Interdependenz zwischen einzelnen Softwarebestandteilen oder –levels. Daher empfiehlt sich größte Vorsicht in Bezug auf die Ausdehnung des Patentschutzes, wenn die Märkte wettbewerbsfähig und offen bleiben sollen.

Begründung

Entfällt.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Buchstabe a

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede ***Erfindung, zu deren Ausführung*** ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die auf den ersten Blick mindestens ein neuartiges Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

(a) „Computerimplementierte Erfindung“ ist jede ***technische Lösung, zu deren Implementierung*** ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die auf den ersten Blick mindestens ein neuartiges Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem oder mehreren Computerprogrammen realisiert wird.

Begründung

Die Definition des Begriffs „computerimplementierte Erfindung“ ist das Schlüsselement dieser Richtlinie. In ihrer derzeitigen Form würde die Richtlinie die Patentierbarkeit sämtlicher Computerprogramme gestatten, sofern nur der Antrag auf Patentierbarkeit sorgfältig formuliert ist. Die Patentierbarkeit muss unbedingt auf den physischen, materiellen Bereich beschränkt werden. Alles, was zum immateriellen Bereich gehört (Information, Wissen), darf nicht patentierbar sein.

Änderungsantrag 11 Artikel 2 Buchstabe b

*(b) „Technischer Beitrag“ ist **ein Beitrag zum Stand der Technik auf einem Gebiet der Technik, der für eine fachkundige Person nicht nahe liegend ist.***

*(b) „Technischer Beitrag“ **oder „technische Erfindung“ oder „Erfindung“ ist eine Lehre über die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung in der Nutzung kontrollierbarer Kräfte der Natur. Die Nutzung der Kräfte der Natur zur Beherrschung der physikalischen Wirkungen über die numerische Darstellung der Informationen hinaus gehört zu einem Gebiet der Technik. Die Verarbeitung, die Bearbeitung und die Darstellungen von Informationen gehören nicht zu einem Gebiet der Technik, selbst wenn dafür technische Vorrichtungen verwendet werden.***

Begründung

Es herrscht Einhelligkeit darüber, dass die patentierbaren computerimplementierten Erfindungen von denen abgegrenzt werden müssen, die nicht patentierbar sind, weil sie nicht zu einem Gebiet der Technik gehören. Der Bezug auf die Kräfte der Natur ist an sich nicht ausreichend: entscheidend ist die Art der Wirkungen, für die diese Kräfte der Natur verwendet werden. Die Nutzung physikalischer Wirkungen in den Computern zur Bearbeitung von Informationen darf nicht die Patentierbarkeit der Algorithmen oder Schnittstellen rechtfertigen können.

Änderungsantrag 12
Artikel 3

Gebiet der Technik

Entfällt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung als einem Gebiet der Technik zugehörig gilt.

Begründung

Dieser Artikel ist anerkanntermaßen überflüssig, da man damit irrtümlicherweise annehmen könnte, dass alle computerimplementierten Erfindungen patentierbar sind.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, sofern sie gewerblich anwendbar **und** neu ist **und** auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine computerimplementierte Erfindung patentierbar ist, sofern sie gewerblich anwendbar, neu **und nicht nahe liegend** ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht **und einem Gebiet der Technik zuzuordnen ist.**

Begründung

Zwischen technischen Erfindungen, die zur materiellen Welt gehören und patentierbar sind, und Computerprogrammen als solchen, die wie Mathematik, Ideen, Informationen usw. urheberrechtlich geschützt sind, muss eine Grenze gezogen werden (Europäisches Patentübereinkommen, 1972).

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit nur erfüllt ist, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Voraussetzung der erfinderischen Tätigkeit nur erfüllt ist, wenn eine computerimplementierte Erfindung einen technischen Beitrag leistet, **das heißt, wenn sie eine neue Lehre über die Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung in der kontrollierten Nutzung der Kräfte der Natur beinhaltet.**

Begründung

Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass die Patentierbarkeit ausschließlich Gebiete der Technik betrifft und mit der Änderung von Artikel 2 im Einklang steht.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 3

Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit, **der sowohl technische als auch nichttechnische Merkmale umfassen kann**, vom Stand der Technik abhebt.

Bei der Ermittlung des technischen Beitrags wird beurteilt, inwieweit sich der Gegenstand **der technischen Merkmale** des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit vom Stand der Technik abhebt.

Begründung

Die Formulierung des Richtlinienvorschlags erlaubt die Patentierbarkeit von Erfindungen mit bestimmten technischen Merkmalen, wobei deren Innovation allerdings nur die nichttechnischen Aspekte betrifft. Dies ist eindeutig abzulehnen.

Änderungsantrag 16
Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf eine computerimplementierte Erfindung **entweder ein Erzeugnisanspruch** erhoben werden **kann, wenn es sich um** einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung **handelt**, oder aber **ein Verfahrensanspruch, wenn es sich um ein Verfahren handelt**, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software **verwirklicht** wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Ansprüche** auf eine computerimplementierte Erfindung **nur als Erzeugnisansprüche** erhoben werden **können, das heißt auf** einen programmierten Computer, ein programmiertes Computernetz oder eine sonstige programmierte Vorrichtung, oder aber **als Verfahrensanspruch auf ein technisches Produktionsverfahren**, das von einem Computer, einem Computernetz oder einer sonstigen Vorrichtung durch Ausführung von Software **kontrolliert** wird.

Begründung

In seiner bisherigen Formulierung gibt Artikel 5 Anlass zu Missverständnissen; demnach könnte unter „von einem Computer verwirklichtes Verfahren“ jede Software verstanden werden, auch wenn die beanspruchte technische Wirkung dieser Software in der Anzeige von Informationen auf dem Bildschirm eines Computers besteht, was in Wirklichkeit das spezifische Merkmal des Computers ist. Ein von einem Computer verwirklichtes Verfahren hat an sich keine technische Wirkung. Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass kein

EDV-Verfahren als solches patentierbar sein kann.

Änderungsantrag 17
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5 a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung, die Bearbeitung, die Verteilung und die Darstellung von Informationen in jedweder Form keine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen.

Begründung

Mit den Änderungen soll jede missbräuchliche Patentausweitung verhindert werden. Man kann die Funktionen ähnlicher Software verwenden dürfen, wenn der Anwendungszweck nicht der gleiche ist; ansonsten würden Forschung und Innovation womöglich durch urheberrechtliche Anfechtungen wegen Ähnlichkeit der Software blockiert.

Änderungsantrag 18
Artikel 5 b (neu)

Artikel 5 b

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwendung eines Computerprogramms zu Zwecken, die nicht die Verwendung der im Patent beanspruchten technischen Beiträge erfordern, keine direkte oder indirekte Patentverletzung darstellt.

Begründung

Mit den Änderungen soll jede missbräuchliche Patentausweitung verhindert werden. Man kann die Funktionen ähnlicher Software verwenden dürfen, wenn der Anwendungszweck nicht der gleiche ist; ansonsten würden Forschung und Innovation womöglich durch urheberrechtliche Anfechtungen wegen Ähnlichkeit der Software blockiert.

Änderungsantrag 19
Artikel 5 c (neu)

Artikel 5 c

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Mal, wenn in einem Patentanspruch

auf Merkmale Bezug genommen wird, die den Einsatz eines Computerprogramms beinhalten, als Teil der Beschreibung des Patents eine einsatzfähige und gut dokumentierte Referenzimplementierung dieses Programms ohne einschränkende Lizenzbestimmungen veröffentlicht wird.

Begründung

Jede Patenterklärung muss wie jede Neuheit, die im Bereich der Forschung Gegenstand einer von der Fachwelt diskutierten Veröffentlichung ist, einen Beleg für die technische Wirksamkeit enthalten.

Änderungsantrag 20
Artikel 6

Zulässige Handlungen im Sinne der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht, insbesondere der Vorschriften über die Dekompilierung und die Interoperabilität, oder im Sinne der Vorschriften über Marken oder Halbleitertopografien bleiben vom Patentschutz für Erfindungen aufgrund dieser Richtlinie unberührt. ***Entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zum neuen Artikel 6 a.

Änderungsantrag 21
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6 a

Rechte, die aus Patenten erwachsen, die für Erfindungen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erteilt werden, können die im Sinne der Richtlinie 91/250 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht als Ausnahme gestatteten Handlungen, insbesondere die in Artikel 5 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 dieser

***Richtlinie 91/250 beschriebenen Handlungen,
nicht berühren.***

Begründung

Die Richtlinie 91/250 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen gestattet es den rechtmäßigen Erwerbenden, gewisse Handlungen vorzunehmen, die ansonsten unter das Urheberrecht fallen würden, insbesondere die Vervielfältigung und Übersetzung, die „unerlässlich [sind], um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten“, wenn genau festgelegte Bedingungen erfüllt sind (siehe Richtlinie 91/250, Artikel 6). Die Richtlinie 91/250 hat ein sensibles Gleichgewicht zwischen den Interessen des Inhabers des Urheberrechts und denen derjenigen geschaffen, die sich bemühen, interoperable Programme zu entwickeln. Der Richtlinienvorschlag zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen darf dieses Gleichgewicht nicht in Frage stellen. Die vorgeschlagene Änderung zu Artikel 6 hat den Vorteil, klarer zu sein als die im Kommissionstext enthaltene allgemeinere Formulierung, insbesondere dadurch, dass darin die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/250 genau angegeben sind.

Änderungsantrag 22
Artikel 8 Buchstabe c a (neu)

***(c a) die Vereinbarkeit der dem EPA
übertragenen Befugnisse mit den
Erfordernissen der Harmonisierung des
EU-Rechts in Verbindung mit den
Grundsätzen der Transparenz und
Rechenschaftspflicht.***

Begründung

Keine